



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zü Hungern vnd || Behaim [et]c. Königclicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zü Österreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Policey/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

Von gleicher Elln vn[d] gewicht auch Wein vn[d] Traid maß.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

bit da Weingarten gepaut/ züpringen vñnd zuversilbern vñnerpten sein.

Vñnd in dem allem soll alle gesetze/vntreue/haymlich vñd offenlich aigennützig practicken/pact/vñnd handlungen bey nachfolgender straff verpotten sein/ Darauff sonderlich durch vñssern Handgrafen/vñd dann die Herrschafften vñd Obrigkeiten auf dem Lande/ auch in Stetten vñ Märkten yeder zeit guet thundischafften bestellt vñd aufmerchthen gehalten werden soll.

Dann wellicher oder welche wider diese vñsser Ordnung in einem oder met puncten vñd Artigeln verprechen/vñd den furtkaufstrebe/ prauchen/vñd üben würden/der oder dieselben sollen die furtgefaust Waarn vñd Gattung/sambt dem khauffgelt/ so oft vñd vil das beschicht/vñ beweislich furtkombt/on alle verschomming zu straff verwurckthe haben/ Vñ solliche straff in drey thail getait/ Der ain uns als Landesfürsten/der ander der Herrschafft/der Obrigkait/ deren die straff gepürt/vñd der drittayl dem Anzaige/ zuegestellt werden

Es soll auch meniglich so sollich aigennützige furtkheitssehen/mertchen/oder ersaarn werden zu furdierung gemaines Nutz/dieselben yeder Herrschafft oder Obrigkait/der enden da solliches beschicht vñ darunder die verprecher gehörn/sey vermeidung gleicher straff wie die Täter selbs anzeaigen schuldig sein.

Vñd welche Herrschafft oder Obrigkait in volziehung obbestimster straffsaumig erscheuen/dieselben in yeglichem Landt durch vñssern Landmarschalch/Landshauptman/Verweser/od Annahme nach gelegenheit vñd gestalt iher ungehorsame vñd nachlässigkeit/schwätzlich gestrafft werden.

Von gleicher Elln vñd Gewicht. auch Wein und Traid mass

Nach dem in vñssern Niderösterreichischen Landen an den merren orten nach der Wiener Elln/Gewicht/vñd Weinmass kaufen vñ Verkhanst/vñd der orten dahin die Wiener Elln/Gewicht vñd Weynmasse mit raicht/sonst ain gleiche Elln/Gewicht vñd Weynmasse nach aines yeden Landes gelegenheit gebraucht würdet. Derhalben wol zumblich vñd pillich wär/das auch an allen orten

und sonderlich in ainem yeden Lanndt nach einem gleichen gerechten vnd geprenten Mezen oder Traydmas Kauft vnd wider verkaufft wurde. So wir aber in erfahrung besyndē das sollich Traidmas oder Mezen zuvergleichen beschwärlich. So sezen vnd ordnen wir das erschlich an allen ortten vnd enden / do bis heer das Wiener gewicht/Elln / vnd Weinmas gepraucht die Obrigkeit hat des selben ortten zt vleissig aufsehen haben / das yeder zeit Inn vnd Ausländere sich in kaussen verkaussen einer gerechten / geprennten vnd zumenten Wiener Elln / Gewicht / vnd Weinmas geprauchten / und das jm Jar auß wenigist zwaymal sollich Ellen / Gewichts vnd Weinmas in alien Kramen / Fleischpanckhen / Läden / bey den Wierten vnd Weinschencken / zu vngewarnter zeit aufgehebst geacht / zimentet vnd angossen werden / vnd bey wellichen vngesrecht Mass / Ellen / vnd Gewicht besunden / dieselben vnableßlich nachfolgender maß gestrafft werden sollen. Dergleichen solle es an andern orten / vnd in den Lannden do nicht die Wiener / sonder ein ander Ellen / Gewicht / vnd Weinmas gepraucht / ob gemellter massen nach yedes Lanndts vnd ort gepraucht vnd heerkomen gehallten werden. Wir ordnen auch das in einer yeden Statt / Marcht / oder in Dörfern der Mezen viertayl oder ander Traidmas / wie die von alter heer an ainem yeden ort bis heer gebraucht / von den Lanndtgerichten oder andern Obrigkeitent die des hienor in geprauch seyen / geprent / vnd abgeeich / auch nach kainem andern / dan sollichen geprennten Mezen / inner noch außer der Jar vnd Wochein / archt vnd Heweis / weder verkauft noch gekauft werden soll. Derhalben dan die Mezen auch auß wenigist zwaymal jm Jar zu vngewarnter zeitten / durch die Obrigkeitent an allen ortten aufgehebst / vnd damit in massen wie oben von Ellen / Gewicht / vnd Weinmas gemellt / gehallten / vnd darjunen auch die Müllner mit jrem Mezen verstanden werden sollen.

Vnd nach dem wir glaubwirdig Bericht / das an vil orten bis heer nicht zu kleinem betrug des gemainen maniss / die Lewt geben vnd Wiert / in Stetten / Märkten / vnd auf dem Gey / auch die fuetterer vnd Greysler in Stetten vnd Märkten so das schwär vnd tung Trayd Mezen vnd Viertailweiss verkaussen in jren Heusern vnd Läden nit die recht gehambt Weinmas / sonnder vil ain klainer Mas / als sy außer hauf aus geben / so sy Tisch oder Hauf mass nennen. Auch die fuetterer vnd Greysler das Trayd vnd Fuetterer nach ainem kleinem Mezen / Viertail / Achtl oder Missel / dan

V

dabey Sy es einkaufft / vnd wie sonst der enden der recht gepremit
Uezen ist / verkauffen vnd aufmessien / darinn dan vil aigennüzig-
keit gesuecht / vñ besynden wirdet. So wellen wir sollich vermaint
Tisch oder Haushalts / auch Trayd vnd Fuetter mass / gennzlich
aufgehebst vnd vernichtet haben. Vi. d gebieten sezen vnd ord-
nen / das nun hinsiran all Leytgeben / Wiert / vnd Weinschenkhen /
je Wein / Met / Pier / vnd ander Tanch / nach der gerechten vnd
abghämbten Wieiner / oder sonst Landtpreischigen mass inner
hawß so wol als außerhawß / zu ganzen oder halben Achterin vñ
Seylin verschenkhen / auftragen / vnd verkauffen / Auch die Fuet-
terer vnd Greisler das Trayd vnd Fuetter / an dem gerechten ge-
prenten / daran Sy es auch einkauften / vnd kainen andern Uezen
wider aufmessien vnd verkauffen / darauf anch durch die Obrigkait
kainen vleissig aufsehen gehalten werden soll.

Wir wellen aber in dem allen / vnnser / auch vnser Prelaten / Herren /
vnd vom Adl Castenmass / vnd Perckhias / daon vns vnd jnen
Eisheer nach alltem heerkomen Wein / Most vnd Trayd gedient
werden aufgeslossen vnd vorbehalten haben.

Welcher aber wider diss vnnser sagung hanndl / vnd bey wellich-
em vngerecht Elln Gewichte / auch Wein vnd Traid mas besynden
wurden / der oder dieselben sollen on alle verschonung / allermasse
vnd gestallt / wie hieoben beym furtkauff vermeldt / gestrafft / auch
sollich straff nach gestallt der verprechung durch die Obrigkait ge-
schöpft werden.

Souil dann den Fleisch / vnd Vischkauffbelauingt / Ordnen vnd
wellen wir / das zu erhüttung geuerlicher vertewrung / all Fleisch
vnd Visch von den Obrigkeiten in Stetten vnd Märkten / je
gen nach der zeit vnd leissen geschätz / auch auf zimliches wer-
de gesetz / auch in ains yeden keussers willen gestellt werde / Fleisch
vnd Visch nach dem Gewicht oder augen zekauffen.

Von Fürleyhen auf künftig Frucht.

Als sich oft begibt vnd an vil orten gewonhait ist / das die vnder-
thanen vnd Pawleut menigmaל zu jren obligeunden nocturffien /
von jren Herren vnd andern / furlehen mit gellt oder waar / auf Je-
rhünftig frucht / Wein vnd Traids / die noch das Erdirich trefft
werben